ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

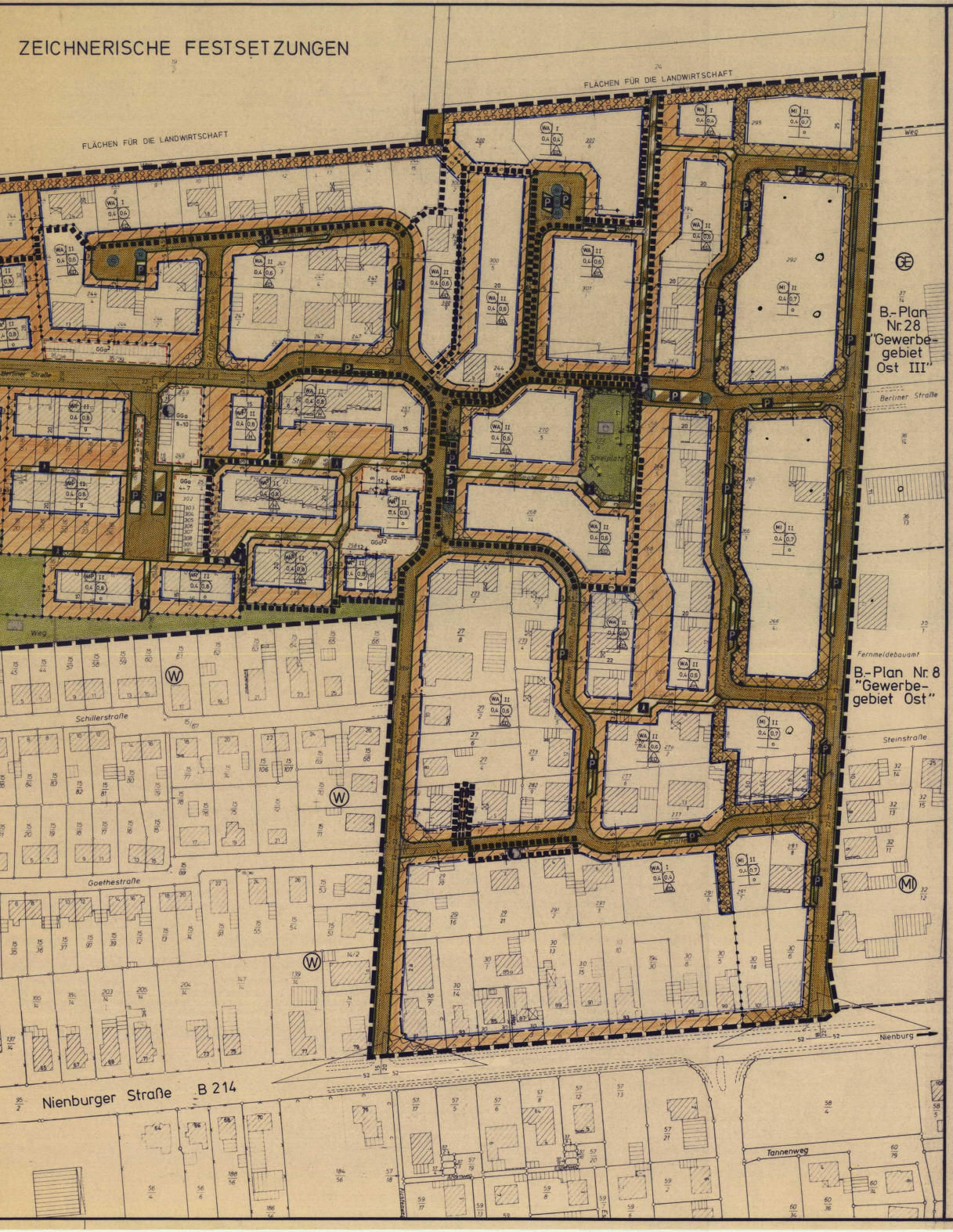

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Beschleunigungsnovelle[1] vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)[1]

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch ~~Gesetz~~ [1] vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281)[1], i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch 3. VO z. Änd. d. DVBBauG[4] vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545)[1]

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), ~~zuletzt geändert durch~~ [1] ~~vom~~ ~~(Nds. GVBl. S.~~ ~~)~~[1]

hat der Rat der ~~Gemeinde~~ Stadt Sulingen am 02.05.1985 ~~diesen Bebauungsplan Nr.~~ ~~(~~die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 19[3] bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/~~ nebenstehenden[3] textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachgehenden/~~ nebenstehenden[3] örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ~~)~~ als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 24.05.1985

gez. Kling
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Knauf
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.03.84 die Aufstellung der 2. Änderung[3] des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.[4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.08.84 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 23.08.1984

gez. Knauf
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Sulingen erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 19.11.1984 Az.: V 181/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.10.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 04.06.1985

gez. Wieting
Verm. Oberrat

Der Entwurf der 2. Änderung[3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Planungsamt

Sulingen, den 28.09.1984

Dipl.-Ing.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.10.84 dem Entwurf der 2. Änderung[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.02.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung[3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.02.85 bis 15.03.85 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.[5]

Sulingen, den 18.03.1985

gez. Knauf
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen.[6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 02.05.85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 24.05.1985

gez. Knauf
Stadtdirektor

– 2. Änderung –
Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Diepholz [Az. DH XVII 61 70 22-1 (6/86)] vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~[3] - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. / ~~teilweise genehmigt~~[3]
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~[3]

Diepholz, den 20.03.1986

Genehmigungsbehörde
Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Hillen

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben[3] in seiner Sitzung am beigetreten.[6]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[3] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. AUFLAGEN REDAKTIONELLER ART, (ERFÜLLUNG BEDARF KEINES RATSBESCHLUSSES) SIND NACHGETRAGEN WORDEN.

, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23.04.1986 im Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 23.04.1986 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 30.07.1986

gez. Knauf
Stadtdirektor

Inherhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[3] geltend gemacht worden.

, den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nicht zutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

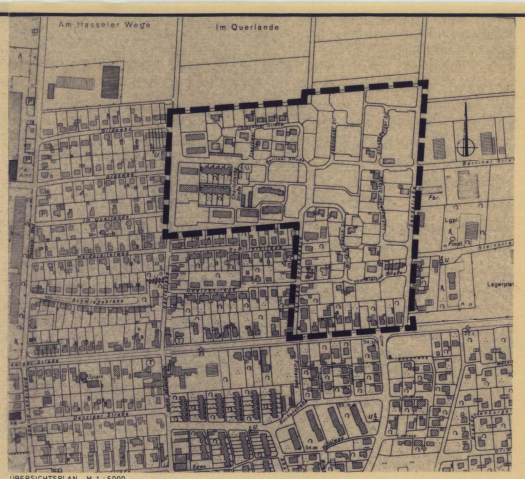

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR – REINE WOHNGEBIETE – ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- WA – ALLGEMEINE WOHNGEBIETE – ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- MI – MISCHGEBIETE – ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 0,6 0,7 0,8 – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 – GRUNDFLÄCHENZAHL
- I und II – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o – OFFENE BAUWEISE
- E – NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- E/D – NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g – GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P – ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- F – FUSSGÄNGERBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ